



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Vorsitzende der Gesamtschulstiftung  
Frau Ingrid Wenzler  
Düppelstraße 47  
46045 Oberhausen

per Mail

18. Mai 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
524-6.08.01.01-155685  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Otto

Telefon 0211 5867-3630  
Telefax 0211 5867-3630  
mattias.otto@msb.nrw.de

## Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen

Ihr Schreiben vom 09.04.2020

Sehr geehrter Frau Wenzler,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 9. April 2020, mit dem Sie auf die pandemiebedingten Folgen an Schulen aufmerksam machen und bitten, die durch Schulschließungen eingetretenen Nachteile für Schülerinnen und Schüler aller Klassen, insbesondere aber der Abschlussklassen 10 und Q2, durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Ihr Schreiben wurde mir zur Beantwortung zugeleitet.

Die Krise stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen, da in der derzeitigen Ausnahmesituation der Unterricht nicht mehr wie bisher erteilt werden kann. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass Frau Ministerin alle notwendigen Schritte eingeleitet hat und auch künftig einleiten wird, damit den Schülerinnen und Schülern durch die Pandemie keine Nachteile entstehen und faire Prüfungsbedingungen geschaffen werden.

Gleichzeitig ist es Frau Ministerin Gebauer aber auch ein Anliegen, eine gemeinsame Vorgehensweise der Länder zu ermöglichen. So hat die Kultusministerkonferenz der Länder in ihrem Fünf-Punkte-Plan am 25. März 2020 entschieden, dass die Abiturprüfungen 2020 nicht abge-

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

sagt werden, aber auch, dass die Schülerinnen und Schüler ebenso wenig Nachteile durch die Ausnahmesituation haben sollen (vgl. Pressemitteilung unter

<https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/kmk-pruefungen-finden-wie-geplant-statt.html>.)

Die Nichtabsage der Abiturprüfungen sorgt insofern für ein hohes Maß an Planungssicherheit und Verlässlichkeit, als dass alle Schülerinnen und Schüler auch in diesem Jahr ein vollwertiges Abitur erwerben, welches bundesweit anerkannt wird.

Planungssicherheit und Verlässlichkeit bedeuten jedoch auch, dass das bisher bekannte Prozedere des Abiturprüfungsverfahrens im Kern nicht verändert wird, d.h. dass es keine Wahlmöglichkeit zwischen einem Durchschnittsabitur und dem Abitur mit Abiturprüfungen geben wird.

Damit den Schülerinnen und Schülern durch die pandemiebedingten Schulschließungen keine Nachteile entstehen, hat der Landtag am 30. April das Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) verabschiedet und das Ministerium für Schule und Bildung am 1. Mai 2020 mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung die Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW erlassen.

Das **Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) vom 30. April 2020** finden Sie unter

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_de-tail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18440&ver=8&val=18440&sg=0&menu=1&v\\_d\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=6&vd_id=18440&ver=8&val=18440&sg=0&menu=1&v_d_back=N)

und die **Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 1. Mai 2020** unter

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_de-tail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&v\\_d\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&v_d_back=N)

Das Gesetz und die Verordnung enthalten zahlreiche Regelungen, um allen Schülerinnen und Schülern einen ordnungsmäßigen Abschluss dieses Schuljahres unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie zu ermöglichen. Hierzu gehören beispielsweise folgende Maßnahmen:

Sekundarstufe I (APO-SI):

- Am Ende der Erprobungsstufe der Sekundarstufe I können alle Schülerinnen und Schüler in die Klasse 7 der bisher besuchten Schulform übergehen.

- Am Ende dieses Schuljahres gehen alle Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse über, es sei denn, die Versetzung ist mit einem Abschluss oder einer Berechtigung verbunden.
- In den Gesamtschulen und den Sekundarschulen können Schülerinnen und Schüler beim Übergang ab Klasse 7 eine Verbesserungsprüfung ablegen, damit sie am Unterricht auf der Erweiterungsebene teilnehmen können.
- An die Stelle des Abschlussverfahrens am Ende der Sekundarstufe I tritt ein zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler verändertes Prüfungsverfahren: Die Vorschriften der APO-SI für das Abschlussverfahren in der Klasse 10 (ZP 10) gelten in diesem Schuljahr nicht. Es gibt keine landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben und keine mündlichen Prüfungen. Stattdessen werden schriftliche Prüfungsarbeiten geschrieben, die von den Lehrerinnen und Lehrern in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gestellt werden. Die Noten in Deutsch, Mathematik und Englisch beruhen wie die Noten in allen anderen Fächern auf den Leistungen im gesamten Schuljahr; sie werden nicht so gewichtet wie es sonst in § 32 Absatz 3 APO-SI bestimmt ist. Für die Termine der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird es keine vom Ministerium bestimmten zentralen Termine geben.
- Eine Nachprüfung am Ende der Klasse 10 kann sich ausnahmsweise auch auf Deutsch, Mathematik und Englisch erstrecken. Auch ist anders als sonst die Teilnahme an Nachprüfungen am Ende der Klassen 9 oder 10 in mehr als einem Fach möglich, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.

#### Sekundarstufe II (APO-GOST):

- Die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe entfällt.
- Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase gehen in diesem Schuljahr ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über.
- Eine verpflichtende Abweichungsprüfung findet bei der Abiturprüfung nicht statt. Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche kann in diesem Jahr zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.

Zu der Verordnung hat das Ministerium für Schule und Bildung am 1. Mai 2020 eine Presseerklärung veröffentlicht, in der die Ausnahmeregelungen erläutert werden. Die Presseerklärung finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Schule und Bildung unter [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2020\\_17\\_LegPer/PM2020051\\_Bildungssicherungs-gesetz/index.html](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2020_17_LegPer/PM2020051_Bildungssicherungs-gesetz/index.html)

Darüber hinaus hat das Ministerium für Schule und Bildung mit ihrer 20. Schulmail vom 6. Mai 2020 (siehe dort Anlage 3) die durch Gesetz und Verordnung in Kraft getretenen Ausnahmeregelungen umfassend erläutert. Sie finden die Schulmail mit den Anlagen unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200506/index.html>

Ebenfalls im Bildungsportal finden Sie die aktuellen Informationen des Ministeriums für Schule und Bildung zum Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Ich hoffe, dass ich mit diesen Informationen aufzeigen konnte, dass das Ministerium für Schule und Bildung alles erforderlichen Schritte eingeleitet hat, damit den Schülerinnen und Schülern durch die Corona-Pandemie keine Nachteile in ihrer schulischen Laufbahn entstehen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Mattias Otto